

Satzung

der

Petersberg-Gemeinschaft



Petersberg



Gemeinschaft

Petersberg-Gemeinschaft

Impressum

Herausgeber:
Petersberg-Gemeinschaft

Petersberg-Gemeinschaft
Katholische Landvolkshochschule
Petersberg 2
85253 Erdweg
Tel. 0 81 38/93 13-0
Fax 0 81 38/93 13-22
E-Mail: klvhs@der-petersberg.de

4. Auflage 2024 (geändert durch Beschluss der MV am 05.01.2024)

I N H A L T

Präambel	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Ziele und Aufgaben	5
§ 3 Zweck	6
§ 4 Mitglieder	6
§ 5 Organe	7
§ 6 Die Mitgliederversammlung	7
§ 7 Der Beirat	9
§ 8 Die Vorstandschaft	10
§ 9 Verwendung des Beitrags für die Petersberg-Gemeinschaft	10
§ 10 Auflösung	10

Präambel

Die Petersberg-Gemeinschaft lebt davon,

dass immer wieder neue Aufbrüche gewagt und gesucht werden und ihr Menschen zugehören, die sich ihr Leben lang als Lernende verstehen.

Dabei schenken sie sich Lebenshilfe, Rat und Beistand. Sie versuchen, den Glauben im Alltag zu leben und selbst „lebendige“ Kirche zu sein. Sie leben die Verantwortung füreinander, gegenseitige Toleranz und weltweite Solidarität. Sie kennen ihren eigenen Wert und tun sich etwas Gutes. Darum pflegen sie echte Gemeinschaft untereinander, suchen tiefe Begegnungen und erleben miteinander religiöse Heimat.

Der verbindende Ort ist der Petersberg und der Geist des Petersberges, der uns im Leben vor Ort trägt.

Die folgende Satzung der Petersberg-Gemeinschaft dient auf diesem Hintergrund als Basis ihres Handelns.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Petersberg-Gemeinschaft.**

Er hat seinen Sitz am Petersberg:

**Katholische Landvolkshochschule Petersberg
Petersberg 2, 85253 Erdweg**

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1) Die Petersberg-Gemeinschaft bemüht sich um die Fortbildung ihrer Mitglieder durch Veranstaltungen, Maßnahmen und Aktionen mit religiös-kirchlichen, gesellschaftspolitischen und kulturellen Inhalten für den ländlichen Raum (z. B. Neujahrskurs, Kurs- und Landkreistreffen, Studienfahrten, ...).
- 2) Jedes Mitglied erhält einmal jährlich den Rundbrief. Dieser enthält Artikel zum Jahresthema, zur Bildungsarbeit der Kath. Landvolkshochschule, Rückblicke auf Seminare, Kurs- und Landkreistreffen, den Missionsprojekten, Neuigkeiten vom Haus Petersberg und die Einladung zur Mitgliederversammlung.
- 3) Die Petersberg-Gemeinschaft kann Themen vorschlagen und regt dazu entsprechende Veranstaltungen der Katholischen Landvolkshochschule (KLVHS) Petersberg an.
- 4) Sie entsendet eine Vertreter:in in den Stiftungsrat der „Haus Petersberg-Stiftung“.
- 5) Die Mitglieder der Petersberg-Gemeinschaft sind den Zielen und Aufgaben der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) und der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) verbunden.
- 6) Die Petersberg-Gemeinschaft fördert die weltkirchliche Arbeit und gewährt den Menschen in Kriegs- und Krisengebieten sowie in den ärmeren Regionen dieser Erde

Hilfe. Mindestens ein Viertel der eingegangenen Mitgliedsbeiträge werden jährlich für Projekte über kirchliche Hilfswerke bzw. über Personen, die der Petersberg-Gemeinschaft nahestehen, in die weltkirchliche Arbeit weitergegeben.

§ 3 Zweck

Die Petersberg-Gemeinschaft verfolgt in ihrer Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen. Seine Einnahmen werden nur für die in § 2 genannten Aufgaben verwendet.

§ 4 Mitglieder

1) Mitglieder können alle Menschen werden, die sich den Zielen und Aufgaben verbunden wissen. Das sind die ehemaligen Teilnehmerinnen der Grundkurse, die ihren Beitritt schriftlich erklärt haben, sowie alle anderen Interessierten, die ihren Beitritt schriftlich an die Vorstandschaft erklären.

2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

- b) durch Kündigung an die Vorstandschaft,
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Beiratssitzung.

3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheiden die Mitglieder des Beirats. Der Beitrag wird ausschließlich für die Ziele und Aufgaben der Petersberg-Gemeinschaft verwendet.

§ 5 Organe

Die Organe der Petersberg-Gemeinschaft sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Beirat
- 3. Die Vorstandschaft

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den einzelnen Mitgliedern, der Vorstandschaft und dem Beirat.

2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel über den jährlich erscheinenden Rundbrief.

3) Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Vorstandschaft oder auf Antrag des gesamten Beirates oder von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung für die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt spätestens sechs Wochen vorher.

4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl der Vorstandschaft,
- b) die Wahl des Beirates,
- c) die Berufung einer:s Kassenrevisor:in,
- d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstandschaft,
- e) die Entlastung der Vorstandschaft,
- f) die Auflösung der Petersberg-Gemeinschaft.

5) Beschlüsse sind rechtskräftig bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7) Über Abstimmungen, Beschlüsse und über die Ergebnisse der Wahlen wird ein Protokoll erstellt und auf der Homepage veröffentlicht.

- 8) Die Versammlung kann digital stattfinden. Eventuell stattfindende Wahlen können digital durchgeführt werden.
- 9) Satzungsänderungen werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 10) Die Versammlung findet öffentlich statt.

§ 7 Der Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich zusammen aus sechs gewählten Mitgliedern und aus den bei Landkreistreffen gewählten Vertreter:innen der Landkreise.
- 2) Als berufenes Mitglied gehört dem Beirat ein Mitglied der Stifterfamilie von Soden-Fraunhofen an.
- 3) Wenigstens einmal im Jahr lädt die Vorstandschaft die Mitglieder des Beirates und die Landkreisvertreter:innen zur Beiratssitzung ein.
- 4) Aufgaben des Beirates sind:
 - a) Unterstützung bei den Zielen und Aufgaben der Petersberg-Gemeinschaft,
 - b) Kontaktpflege zu den Mitgliedern in den Landkreisen,
 - c) Weitergabe von Anregungen und Wünschen der Basis,
 - d) Mitwirkung bei den Landkreistreffen,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 4) Der Beirat wird mit der Vorstandschaft auf vier Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus der/dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Geborene Mitglieder sind der Geistliche Direktor der KLVHS Petersberg und die/der für die Arbeit der Petersberg-Gemeinschaft zuständige/n Referent:in.
- 2) Die Vorsitzenden werden auf vier Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte der Petersberg-Gemeinschaft. Sie vertritt sie nach innen und nach außen.
- 4) Sie lädt zur Mitgliederversammlung ein, schlägt die Tagesordnung vor und leitet die Mitgliederversammlung.
- 5) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft durch Erklärung in Schriftform vorzeitig aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen.

§ 9 Verwendung des Beitrags für die Petersberg-Gemeinschaft

- 1) Ein Viertel der jährlich eingehenden Gelder werden für Projekte über kirchliche Hilfswerke bzw. über Personen, die der Petersberg-Gemeinschaft nahestehen, in weltkirchliche Aufgaben weitergeleitet.
- 2) Rundbrief der Petersberg-Gemeinschaft.

- 3) Werbung für den Beitritt zur Petersberg-Gemeinschaft und Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Förderung der Weiterbildung von Landkreissprecherinnen und Beiräten sowie der jeweiligen Vorstände.
- 5) Förderung der Bildung von Menschen (vor allem aus dem ländlichen Raum), besonders auch der Alleinerziehenden und der Familien durch Zuschuss.
- 6) Erledigung der aktuellen Geschäfte (Beirat, Vorstand, Landkreis- und Kurstreffen, Neujahrskurs, Versand, Rundbrief).

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung der Petersberg-Gemeinschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der Mitglieder der Petersberg-Gemeinschaft. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Petersberg-Gemeinschaft der Haus Petersberg-Stiftung zu.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch die Mitgliederversammlung am 5. Januar 2002

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.01.2016

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.01.2024

Petersberg-Gemeinschaft
Petersberg 2
85253 Erdweg